

Gebührentarif für die Nutzung des Geoinformationssystems (GIS-Gebührentarif)

vom 27. September 2012¹

Der Verwaltungsrat der GIS DATEN AG,
gestützt auf Art. 40 und 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 über
Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeolG)²,
beschliesst:

§ 1 Gebührenpflicht 1. Grundsätze

¹ Die Gebührenpflicht für den Zugang zu den Daten des Geoinformationssystems und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Art. 40 Abs. 1 und 2 kGeolG².

² Pauschalvereinbarungen gemäss Art. 40 Abs. 4 kGeolG bleiben vorbehalten.

§ 2 2. Ausnahmen

Von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind die Amtsstellen:

1. gemäss Art. 40 Abs. 3 kGeolG²;
2. des Kantons Obwalden und seiner Gemeinden.

§ 3 Nutzungsgebühren 1. für gedruckte Erzeugnisse

¹ Für den Datenbezug in Form gedruckter Erzeugnisse wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

² Die Erhebung der Bearbeitungsgebühr bleibt vorbehalten.

§ 4 2. für digitale Erzeugnisse

¹ Für den digitalen Datenbezug wird folgende Nutzungsgebühr pro Gemeinde erhoben:

Stand: 1. April 2013

	Grundgebühr	Zuschlag pro Informationsebene
	Fr.	Fr.
für eine Fläche:		
1. bis 10 Hektaren	20.–	5.–
2. über 10 – 500 Hektaren	100.–	25.–
3. über 500 – 4'000 Hektaren	200.–	50.–
4. über 4'000 Hektaren	400.–	100.–

² Die gesamte Nutzungsgebühr reduziert sich ab der 2. Teilfläche um jeweils 3 Prozent für jede weitere Teilfläche.

³ Die Gebühr für eine gesteigerte Datennutzung wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich insbesondere nach:

1. der Datenmenge;
2. der Intensität und Dauer der Datennutzung;
3. den Nutzungsmöglichkeiten.

§ 5 Unterhaltsgebühren

¹ Dateneigentümerinnen und Dateneigentümer haben für jede ihrer Informationsebenen pro Gemeinde eine jährliche Pauschalgebühr für den Unterhalt der Daten zu entrichten.

² Diese beträgt höchstens Fr. 4'000.- und bemisst sich insbesondere nach:

1. der Fläche;
2. der Datenmenge;
3. der Komplexität des verwalteten Themas.

§ 6 Bearbeitungs-, Beratungsgebühren

¹ Die Gebührenerhebung für Datenbearbeitungen, wie insbesondere den Datenbezug, sowie Beratungen richtet sich nach dem Zeitaufwand.

² Auslagen werden separat verrechnet.

³ Der Stundenansatz richtet sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieurinnen und Ingenieure.

§ 7 Beglaubigte Auszüge

Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge aus der amtlichen Vermessung (Art. 33 GeolG³) und aus dem ÖREB-Kataster (Art. 14 und 15 der eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-recht-

lichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBKV⁴) ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten, mindestens jedoch Fr. 50.-.

§ 8 Gebührenbezug

- ¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 1. November 2012 in Kraft.

¹ A 2013, 445; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 807 vom 6. November 2012

² NG 214.2

³ SR 510.62

⁴ SR 510.622.4